Zeitschrift: Jahrbuch Oberaargau : Menschen, Orte, Geschichten im Berner

Mitteland

Herausgeber: Jahrbuch Oberaargau

Band: 20 (1977)

Artikel: Bleienbacher-Torfsee und Sängeli-Weiher: Entstehung und

Entwicklung zum Naturschutzgebiet

Autor: Schmalz, Karl Ludwig

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1071950

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

BLEIENBACHER-TORFSEE UND SÄNGELI-WEIHER

Entstehung und Entwicklung zum Naturschutzgebiet

KARL LUDWIG SCHMALZ

Auf Antrag der Forstdirektion hat am 10. Mai 1977 der Regierungsrat des Kantons Bern den gut drei Hektaren grossen Bleienbacher-Torfsee und den dreimal kleineren Sängeli-Weiher in den Gemeinden Bleienbach und Thunstetten unter den Schutz des Staates gestellt. Das Naturschutzgebiet umfasst die beiden Gewässer samt ihrer Umgebung mit einer Fläche von 30 Hektaren. Eine eingehende Darstellung ist gerechtfertigt, weil beide Gewässer durch technische Ausbeutung entstanden sind, und weil sich in der Geschichte ihrer Erhaltung die Entwicklung des Landschafts- und Naturschutzes beispielhaft verfolgen lässt.

Wir berichten zunächst über die Torfausbeutung im Bleienbachermoos und über die Lehmausbeutung im Sängeli und schildern hernach, wie es zur Erhaltung der beiden Gewässer und schliesslich zur Schaffung des Naturschutzgebietes gekommen ist.

1. Die Entstehung des Bleienbacher-Torfsees

Als im Verlaufe des ersten Weltkrieges der Brennstoffmangel immer einschneidender wurde, ergriffen im Herbst 1917 industrielle Kreise Langenthals die Initiative, im Bleienbachermoos Torf zu graben. Sondierungen und Torfuntersuchungen ergaben günstige Ergebnisse, und der Gemeinderat von Langenthal beschloss, sich der Sache anzunehmen und ein Projekt ausarbeiten zu lassen (durch Kulturingenieur Leuenberger in Bern).

Was sagte aber die Burgergemeinde Bleienbach als Grundeigentümerin dazu? Einem gedruckten achtseitigen Bericht des Gemeinderats von Langenthal vom 5. Juni 1918 entnehmen wir: «Die Vertreter von Bleienbach konnten sich begreiflicherweise nicht damit befreunden, dass neben den bereits bestehenden Torflöchern neue und bleibende Gruben geschaffen würden und dies zu einer Zeit, wo jedes Bestreben, die Kulturfähigkeit unseres heimischen Bodens zu erhöhen, unterstützt werden musste.»

Beachtenswert ist, dass bereits Löcher von früherer Torfgräberei bestanden, weil — laut Seite 1 des genannten Berichts — ums Jahr 1770 erstmals die Herren auf Schloss Thunstetten und ums Jahr 1840 die Bleienbacher für ihren eigenen Haushalt Torf ausgebeutet hatten.

Am Ostermontag 1918 fand eine erste orientierende Versammlung in Bleienbach statt, besucht von Vertretern beider Gemeinden, und Mitte Mai 1918 wurde eine Konferenz in Bleienbach abgehalten unter dem Präsidium von Regierungsrat Moser, Landwirtschafts- und Forstdirektor, im Beisein von Vertretern der schweizerischen Oberforstdirektion, der kantonalen Torfkommission und des kantonalen Kulturingenieurs.

Die Burger von Bleienbach konnten sich der Notwendigkeit der Torfausbeutung nicht verschliessen, und es wurde zwischen der Burgergemeinde Bleienbach und der Einwohnergemeinde Langenthal (zu Handen einer zu gründenden Torfausbeutungsgesellschaft) ein *Torfausbeutungsvertrag* abgeschlossen, der genehmigt wurde: am 1. Juni 1918 von einer ausserordentlichen Burgerversammlung Bleienbach und am 19. Juni 1918 von einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung Langenthal.

Die vorerwähnten Bedenken der Burger von Bleienbach wurden in Art. 6 des Vertrags berücksichtigt: «Das Unternehmen verpflichtet sich, das ausgetorfte Terrain wieder in kulturfähigen Zustand zu stellen». Es durfte also kein See zurückbleiben!

Am 4. Juli 1918 begann schon die Torfausbeutung mit einer Bühlerschen Maschine, und am 13. Juli wurde die Torfgesellschaft AG in Langenthal gegründet. — Ueber das Ausmass der Torfausbeutung orientiert die nachstehende Tabelle (zusammengestellt nach den Geschäftsberichten der Gesellschaft und nach einem zusammenfassenden Bericht im Langenthaler Tagblatt vom 19. November 1927, alles im Gemeindearchiv Langenthal).

Jahr	Ausgetorfte Fläche		Tiefe m	Verkaufter		Arbeitende
	m^2	Juch.		Torf t	Torf Fr.	
1918	2598	2/3	d'schn. 2½	1 277	64 363	d'schn. 30
1919	11442	3	1,8—2,5	4077	303 353	+ Kinder d'schn. 80 + 40
1920	16123	$4\frac{1}{2}$		5 3 3 1	387 515	Hilfspersonen bis 250 Arbeiter
						und Hilfskräfte
	30 163	81/6		10685	755 231	

Die Ausbeutung wurde im Jahre 1921 nicht fortgesetzt, so dass die obgenannten Zusammenzüge das Gesamtergebnis darstellen. Wir fügen bei, dass sich die ausbezahlte Lohnsumme auf Fr. 379926.— belief, und dass für ausgebeutetes Torfland Fr. 26735.— und für 51 Jucharten Auslegeland zum Trocknen des Torfs Fr. 17841.— bezahlt worden sind.

Bereits im 3. Geschäftsbericht der AG über das erfolgreiche Jahr 1920 lesen wir von überreichen Kohlenzufuhren und sinkenden Kohlenpreisen, so dass es fraglich sei, ob im Frühling 1921 die Torfausbeutung wieder aufgenommen werden könne. Nachdem ein Gesuch um einen Beitrag an die Torfgesellschaft aus Arbeitslosigkeitskrediten am 29. 4. 1921 vom Regierungsrat abgelehnt worden war, entschloss sich die AG, den Betrieb einzustellen und die Betriebsanlage zu liquidieren (4. Geschäftsbericht 1921).

Wenn sich nun aber die Torfgesellschaft AG nicht sofort auflöste, so ist das den Verpflichtungen zuzuschreiben, die sie gemäss Art. 6 des Ausbeutungsvertrags gegenüber der Burgergemeinde Bleienbach zu erfüllen hatte. Sie suchte diesen nachzukommen durch den Bau eines Pumpenhauses mit elektrischer Pumpenanlage im Jahre 1922. Diese Einrichtungen vermochten indessen ihren Zweck nicht zu erfüllen. Es gelang nicht, das ausgebeutete vertiefte Areal vom Wasser freizuhalten, und Ende 1923 musste der Pumpbetrieb aufgegeben werden «infolge Wassereinbruch in das ausgetorfte Gebiet». So besteht also seit dem Jahre 1923 unerwünschterweise der Torfsee.

In den anschliessenden Verhandlungen konnten sich die AG und die Burgergemeinde Bleienbach nicht einigen, so dass es zum Prozess kam. Am 6. November 1926 brachte endlich das Obergericht einen Vergleich zustande mit folgenden Bedingungen:

- 1. Die Torfgesellschaft überlässt der Burgergemeinde das Pumpwerk mit allen Bestandteilen.
- 2. Die Torfgesellschaft bezahlt der Burgergemeinde eine Entschädigung von Fr. 38 000.—.
- 3. Die Parteikosten werden wettgeschlagen.

Die Torfgesellschaft AG konnte nun aufgelöst werden und hielt am 17. September 1927 ihre letzte Generalversammlung ab, die für Verwaltungsrat und Aktionäre sehr erfreulich war, durften doch die letzten Fr. 30 000.— des noch nicht zurückbezahlten Aktienkapitals sowie eine marchzählige Dividende von 6% ausgerichtet und Fr. 13 000.— zu gemeinnützigen Vergabungen beschlossen werden: u.a. Fr. 1400.— an den Arbeitsschulfonds Bleienbach, Fr. 1000.— an die Kirchgemeinde Bleienbach für die

Anschaffung von Kirchenfenstern, und je Fr. 200.— an den Krankenmobilienfonds und an den Ortsverein Bleienbach (Langenthaler Tagblatt 20. 9. 1927). — Die Burgergemeinde Bleienbach hatte beim ganzen Unternehmen nun 8 Jucharten Land verloren, dafür aber einen See und Geld erhalten.

Während des zweiten Weltkriegs kam übrigens die Frage der Torfausbeutung im Bleienbachermoos erneut zur Sprache. Im Grossen Gemeinderat von Langenthal regte am 15. Dezember 1941 Walter Binggeli die Torfgewinnung an, und am 5. Juli 1943 wurde ein dahinzielendes Postulat Anliker eingereicht. Der Gemeinderat nahm beide Vorstösse zur Prüfung entgegen, doch wurde ihnen nicht entsprochen: Man habe das letzte Mal nicht die besten Erfahrungen gemacht — und damit waren zweifellos die Schwierigkeiten mit der Wasserhaltung gemeint. Mit Hinweis auf den Mehranbau wäre die Burgergemeinde Bleienbach auch nur im äussersten Falle bereit gewesen, gut drainiertes Moosland zur Verfügung zu stellen — und einen zweiten See begehrte man nicht.

2. Die Lehmausbeutung im Sängeli

Noch vor der Torfausbeutung im Moos war in nächster Nähe mit der Lehmausbeutung begonnen worden, die indessen nicht bloss drei Jahre, sondern von 1915 bis 1934 dauerte. Die zwei Kartenausschnitte (Abb. 3 und 4) zeigen, welche Veränderungen das Landschaftsbild durch die beiden Ausbeutungen erfahren hat.

Im Laufe des Jahres 1915 kaufte die Ziegel- und Backsteinfabrik AG Langenthal sieben Parzellen Land in der Moosmatte, Gemeinde Thunstetten, im Halte von 5,2 ha mit dem Ziel, hier Lehm auszubeuten. Nutzen- und Schadensanfang wurden auf 15. November 1915 festgesetzt, und im Kaufvertrag vom 5. Oktober 1915 für die grösste Parzelle (an der Gemeindegrenze Thunstetten— Langenthal) steht: «Die Käuferin gedenkt schon in nächster Zeit mit der Lehmausbeutung zu beginnen.»

Zum Transport des Materials aus dieser «Grube III» (die Gruben I und II lagen näher bei der Ziegelei, wie Abb. 3 zeigt) wurde eine Rollbahn erstellt, und den Landstreifen für die Geleise längs des Waldes kaufte die Fabrik am 29. Februar 1916 von der Burgergemeinde Bleienbach. Viele Leute erinnern sich noch der kleinen Dampflokomotive, die dem Rollwagenzug vorgespannt

war, und für die Hüterbuben im Bleienbach-Moos war es ein besonderer «Sport», hinten aufzuspringen. — Im Jahre 1925 wurden 1,16 ha zusätzliches Land im hintern Teil gegen Thunstetten gekauft, und im Jahre 1930 südwestlich anschliessend weitere 81 Aren.

Die Sängeligrube — wie sie nach dem südwestlich angrenzenden Sängeliwald genannt wurde — erwies sich aber im Jahre 1931 als beinahe ausgebeutet, so dass die Ziegel- und Backsteinfabrik mit der Burgergemeinde Schoren verhandelte, um in deren Wald auf dem Wischberg ausbeuten zu können. Erst am 23. Februar 1933 stimmten die Schorenburger einem Ausbeutungsvertrag zu, nachdem ihnen die fast gänzliche Erschöpfung der Sängeligrube und die wirtschaftliche Bedeutung der Ziegelei vor Augen geführt worden war. So konnte nun im Schorenwald die Ausbeutung aufgenommen und die Sängeligrube im Jahre 1934 verlassen werden.

Der Lehmausbeutung ist es nicht bloss zu verdanken, dass heute im Sängeli ein Weiher besteht, der sich mit seiner bestockten Umgebung zu einem landschaftlichen Idyll entwickelt hat und einen wertvollen Lebensraum für Tiere und Pflanzen bildet. Von wissenschaftlicher Bedeutung ist ausserdem, dass in den ausgegrabenen Lehm- und Mergelschichten wertvolle paläontologische Funde zu Tage gefördert wurden, die ohne den technischen Eingriff unbekannt geblieben wären (Paläontologie = Wissenschaft von den Lebewesen der frühern Zeiten der Erdgeschichte).

Die ersten Funde kamen im Mai 1931 in der Sängeligrube zum Vorschein (nach Ed. Gerbers Eintragung im Siegfriedblatt: Koordinaten 624700/227650; Abb. 4). Sie wurden vom Langenthaler Sekundarlehrer Dr. Fritz Brönnimann betreut, worüber im Lebensbild des am 14. April 1977 verstorbenen Forschers in diesem Band berichtet wird. In 10 Metern Tiefe wurden in einer 2-3 m dicken blauen Sandmergelschicht Knochen und Zähne eines Nashorns geborgen (Gerber, 1932; Brönnimann, 1937, S. 21 f.). Weiter erhielt F. Brönnimann im Jahre 1936 einen gut erhaltenen Schneidezahn und Rippenfragmente der nämlichen Tierart, die Louis Tardent in der Sängeligrube gesammelt hatte (Brönnimann, 1937, S. 23). Nachher blieben Funde aus dieser im Jahre 1934 verlassenen Grube aus, dafür erwies sich die 650 m nordöstlich davon gelegene neue Grube als ungemein ergiebig. Weil der Hügel, in dem sie liegt, auf der Siegfriedkarte mit Wischberg benannt ist, ging die Grube unter diesem Namen in die Literatur ein. Hier wurde bis Ende 1949 ausgebeutet. Der Ziegeleibetrieb in Langenthal ist im Jahre 1951 aufgegeben und nach Roggwil verlegt worden, wo die bestehende



Abb. 1. Die Foto von Jos. Gschwend, Langenthal, zeigt die Torfausbeutung im Bleichenbachmoos im Jahre 1918 mit der ersten Torfmaschine. Im Frühling 1919 wurde eine zweite in Betrieb genommen. Der Geschäftsbericht 1919 meldet zudem die Anschaffung von drei Verladekranen und eine bedeutende Erweiterung der Geleiseanlagen und des Rollmaterials.

Abb. 2. Der Bleienbacher-Torfsee zur Blütezeit der Seerosen. Das Pumpenhaus ist gleichsam ein Denkmal für die einstige Unerwünschtheit des Sees. Hinter der Uferbestockung ist der Schorenwald sichtbar. Aufnahme A. Schmalz, 23. 7. 1977.



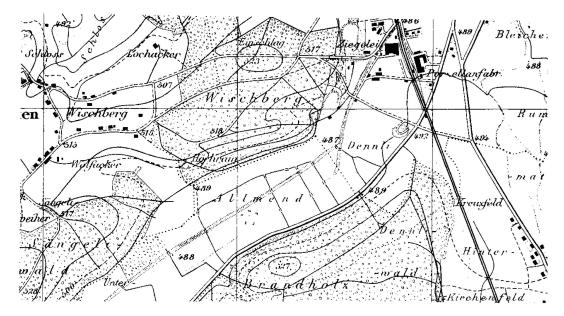


Abb. 3. Die Ausgabe 1913 des Siegfried-Atlas (Blatt Nr. 178, 1:25 000) zeigt die Mooslandschaft von Bleienbach vor der grossen Ausbeutungstätigkeit. Einzig im Bereich des heutigen Torfsees sind alte Torfstichspuren verzeichnet.

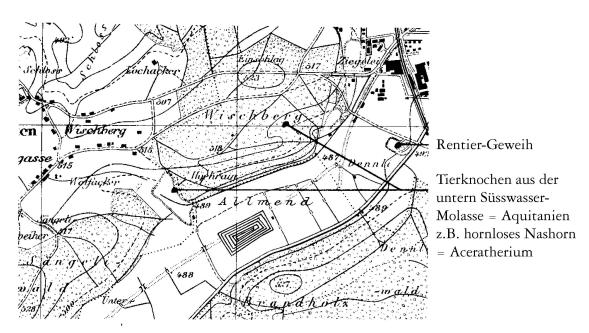


Abb. 4. In der Ausgabe 1931 des Siegfried-Atlas sind der noch kahle Torfsee zu sehen und die Sängeli-Lehmgrube mit dem Geleise der Transportbahn nach der Ziegelei. Unsere Reproduktion erfolgt nach einem Kartenblatt, auf dem Ed. Gerber seine Eintragungen vorgenommen hat. Auf einer andern Karte im Naturhistorischen Museum Bern hat er zur Fundstelle Sängeli die Jahrzahl 1931, zur Fundstelle Wischberg die Jahrzahl 1936 beigefügt. – Die Kiesgrube Dennli ist längst wieder aufgefüllt.

Fabrik einen entsprechenden Ausbau erfuhr. Weniger glücklich als das Schicksal des Sängeli war jenes der spätern Ausbeutungsstelle im Wischberg: Sie fand ab 1954 eine neue Verwendung als Kehrichtablagerungsstätte und ist heute aufgefüllt.

3. Der Weiterbestand des Bleienbacher-Torfsees

Wenn der Torfsee erhalten geblieben und wenn er in der Zeit der baulichen Hochkonjunktur nicht zugefüllt worden ist wie so viele andere Gruben und Weiher, so ist das ausser der Burgergemeinde Bleienbach als Grundeigentümerin dem Verschönerungsverein Langenthal zu verdanken. Im Jahre 1927 hat dieser mit der Burgergemeinde einen Pachtvertrag abgeschlossen für den Torfsee mit Umschwung im Halte von 8½ Jucharten.

Dem Pächter wurde darin u.a. das Recht eingeräumt, die Ufer rings um den See «mit Gebüschen und passenden Zierbäumen» zu bepflanzen. Ferner erhielt er das Fischnutzungsrecht und die Erlaubnis, zum Schorenwalde hin einen Spazierweg anzulegen. Es ging demnach dem Verschönerungsverein um ein Erholungsgebiet, und es wurden Ruhebänke aufgestellt.

Auf Ende 1940 kündigte zwar der Verschönerungsverein den Pachtvertrag, verlängerte ihn aber dann wieder, «weil Flora und Fauna der Gegend es wert sind, weiter gepflegt zu werden» (Brief vom 11. Januar 1943). In einen neuen Pachtvertrag vom Februar 1950 wurde eine wichtige naturschützerische Bestimmung aufgenommen: «Dagegen ist die Verpächterin einverstanden, dass ... ein angemessener Jagdbannkreis um den See herum angestrebt wird, um ein Vogelschutzreservat zu erhalten.»

Ein bemerkenswerter Schritt in Richtung Naturschutzgebiet geschah im Frühjahr 1950: Der Abteilung Vogelschutz des Ornithologischen Vereins Langenthal wurde gestattet, den obern Drittel des Sees abzuschranken und der Vogelwelt als Brutschutzgebiet sicherzustellen, was die Mitglieder des Vereins in 100 Arbeitsstunden besorgten. So konnten dank dem Verständnis von Grundeigentümerin und Pächter die Interessen der Erholung und des Naturschutzes in schöner Weise nebeneinander gewahrt werden.

Wenn auch das Schutzgebiet nie vertraglich geregelt und für das auf Tafeln vermerkte Betretungsverbot nie eine richterliche Bewilligung eingeholt worden ist, so haben sich doch die Erwartungen der Ornithologen erfüllt. Regelmässig brüten heute u.a. Stockente, Teichhuhn und Blässhuhn im Schutzgebiet, und in den Zugszeiten können auf dem Torfsee oft Hunderte von rastenden Enten beobachtet werden, so 445 am 29. August 1976. Von besonderer Bedeutung ist jedoch, dass der Torfsee wohl das kleinste Brutgewässer in der Schweiz ist, auf dem regelmässig ein Haubentaucherpaar brütet.

Nähern Aufschluss über die ornithologische Bedeutung vermitteln wir am Beispiel Sängeli und begnügen uns hier damit, als wichtige weitere naturschützerische Massnahme die Errichtung eines *Jagdbannbezirks* im Jahre 1966 zu nennen. Dieser umfasst nicht nur die beiden Gewässer, sondern auch ihre weitere Umgebung zwischen der Strasse Bleienbach—Langenthal und Thunstetten mit einer Fläche von 260 Hektaren.

4. Die Erhaltung des Sängeli und seine naturschützerische Entwicklung

Dem Verschönerungsverein Langenthal gebührt nicht allein hohes Lob für die Erhaltung des Torfsees. Er hat sich auch um die Erhaltung des Sängeli-Weihers grosse Verdienste erworben. Er kaufte im Jahre 1952 mit Hilfe der Gemeinde Langenthal den Weiher samt Umgebung im Halte von knapp sechs Hektaren von der Ziegel- und Backsteinfabrik Langenthal und hat dem anerkennenswerten Wunsch der Verkäuferin entsprochen, das Sängeli als Reservat zu erhalten.

Wie am Torfsee haben sich auch im Sängeli die Langenthaler Ornithologen für die Belange des Naturschutzes eingesetzt. Es kam aber hier zu keiner so eindeutigen Abgrenzung wie am Torfsee, und abweichende Auffassungen führten immer wieder zu Konflikten. Immerhin konnten durch geeignete Massnahmen, die teils durch den Werkhof Langenthal, teils durch die Ornithologen ausgeführt wurden, der Wasserstand und die Feuchtgebiete gesichert sowie die Verlandungszone vor Schädigungen bewahrt werden. Während aber beim Verschönerungsverein das Erholungsgebiet und namentlich die Nutzung als Fischereigewässer von Anfang an im Vordergrund standen, erlangte bei Naturschützern und Ornithologen der Lebensraum für Pflanzen und Tiere zunehmende Bedeutung.

Es ist hier der Ort, auf die *naturschützerische Entwicklung im Sängeli* näher einzutreten: Den Sängeli-Weiher finden wir in naturschützerischer Hinsicht erstmals erwähnt in der Eingabe, die von der bernischen ALA (Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz) am 31. 10. 1949 der kantonalen Natur-

schutzkommission eingereicht wurde und schützenswerte Gebiete im Kanton Bern aufzählt. Man ist erstaunt, wenn man über den Sängeli-Weiher folgende Angaben liest:

«Aufgegebene Lehmgrube mit schwachem Rohrkolbenbestand ... Ornithologisch gesehen ist es nicht bedeutend, könnte aber durch Schutz sehr gewinnen.»

Heute lautet der Befund wesentlich anders, und zwar sowohl in botanischer wie in ornithologischer Hinsicht. In einer Zusammenstellung von Beobachtungen in den Jahren 1954—1976, die wir P. und M. L. Ingold-Tardent und F. Friedli verdanken und der wir auch die ornithologischen Angaben über den Torfsee entnommen haben, ist das Sängeli wie folgt charakterisiert:

«Das kleine Seelein mit einem etwa 30 m langen und mehrere Meter breiten Schilfgürtel, die mit Rohrkolben bewachsenen Ufer, das ausgedehnte Delta mit einem dichten Schachtelhalmbestand und der versteckt gelegene Sumpf bieten Teichrohrsängern, Bläss- und Teichhühnern und sogar den punkto Versteckmöglichkeit recht anspruchsvollen Wasserrallen Brutgelegenheiten.

Wäre die Lehmwand oberhalb des Sumpfes nicht längst durch Weiden und Erlen verwachsen und verdeckt, könnte dort der Eisvogel seine Brutröhre anlegen, wie dies im Frühjahr 1962 der Fall war. — Wo der Zufluss des Sängeli durch einen dichten Weiden- und Erlenbestand fliesst, bilden sich Wannen, die von vielen Vögeln der Umgebung und der nahen Wälder als Bade- und Tränkeplatz genutzt werden.

Im trockenen, z.T. mit Akazien bewachsenen, gegen die Sandsteinwand und den Schorenwald hin gelegenen Teil trifft man in den letzten Jahren auch zur Brutzeit regelmässig den recht seltenen Kleinspecht an. Und dass hier sogar einmal die Zippammer beobachtet wurde, unterstreicht den besonderen Charakter des Gebietes, das durch eine teilweise Lichtung des jetzt dichten Baum- und Buschbestandes noch stark gewinnen könnte. Wegen der Vielfalt an verschiedenartigen Biotopen kann das Sängeli als besonders wertvolles Gebiet gelten.»

Als sicher nachgewiesene Brutvögel sind in diesem sehr wertvollen Bericht 24 Arten verzeichnet: Stockente, Wasserralle, Teichhuhn, Blässhuhn, Hohltaube, Neuntöter, Teichrohrsänger, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke,

Mönchsgrasmücke, Fitis, Zilpzalp, Waldlaubsänger, Trauerschnäpper, Gartenrotschwanz, Rotkehlchen, Amsel, Schwanzmeise, Kohlmeise, Haubenmeise, Sumpfmeise, Zaunkönig, Goldammer, Buchfink.

Ausserdem wurden im Sängeli 80 weitere Vogelarten beobachtet, z.T. nur vereinzelt und durchziehend (u.a. Nachtreiher, Rallenreiher, Schnatterente, Baumfalk, Rotschenkel, Grünschenkel, Waldwasserläufer, Blaukehlchen, Zippammer), z.T. mit Brutversuch oder -verdacht (so Kuckuck, Eisvogel, Kleinspecht).

Eine entsprechende Entwicklung ist auch in botanischer Hinsicht festzustellen. Niemand würde sich heute, wie in der Eingabe von 1949, mit der Erwähnung eines schwachen Rohrkolbenbestands begnügen! Von der botanischen Bedeutung und vom Wert für die Amphibien berichten wir in Abschnitt 6 über das ganze Naturschutzgebiet.

5. Naturschützerische Bestrebungen

Als im November 1960 die Forstdirektion ein Verzeichnis der schützenswerten Objekte herausgab, war darin «Bleienbacher- und Sängeliweiher» enthalten. Seitens des Staates wurde aber nichts unternommen, und erst im Naturschutzjahr 1970 kam ein Vorstoss aus der Region: Ein im Grossen Gemeinderat von Langenthal eingereichtes Postulat verlangte die Unterschutzstellung von Torfsee und Sängeli. Der Gemeinderat lehnte das Postulat ab, weil man sich nicht in fremde Angelegenheiten mischen wolle, und dem Antragsteller wurde geraten, sich an die Gemeinden Bleienbach und Thunstetten sowie an die Naturschutzbehörden zu wenden. Die «schutzwürdige Landschaft» kam erneut in der Presse zur Sprache anlässlich der kantonalbernischen Tagung des Touristenvereins Naturfreunde in Langenthal (1970) und durch Berichte der Informationsstelle für Umweltschutz Oberaargau (1972). Ernsthafte Verhandlungen für den Schutz des Torfsees wurden im Sommer 1974 aufgenommen durch den Verein für Vogelkunde und Vogelschutz und den Naturschutzverein Langenthal. Sie fanden ihren Abschluss mit einer im Mai 1975 an die Burgergemeinde Bleienbach eingereichten gemeinsamen Eingabe. Im Einverständnis mit dem kantonalen Naturschutzinspektorat wurde darin angekündigt, dass sich dieses fortan mit der Angelegenheit befassen werde. Eine willkommene Unterstützung bildete hierbei die im Rahmen des Wettbewerbs «Schweizer Jugend forscht» im Jahre 1975 preis-



Abb. 5. Flugaufnahme der Eidg. Landestopographie aus dem Jahre 1931 (reproduziert mit Bewilligung L+T vom 18.8.19771. Die Sängeligrube tritt als «Landschaftswunde» in Erscheinung. Einzig im südlichsten Zipfel ist eine kleine Wasserfläche zu erkennen. Deutlich ist das Geleise des Materialtransport-Bähnchens zu sehen. Kahl sind noch die Ufer des Torfsees.



Abb. 6. Der idyllische Sängeli-Weiher mit seiner reichen Vegetation an den Ufern und im Wasser. Dahinter ist in etwa 60 m Abstand die Bestückung am untern Torfsee zu sehen und am Horizont der Brandholz-Wald.

Foto Dr. V. Binggeli

gekrönte Arbeit zweier Langenthaler Seminaristinnen (Irene Fischer und Doris Rüesch): «Eine Weiherlandschaft im Oberaargau — Grundlagen zur Unterschutzstellung» (Zeitschrift «Schweizer Jugend forscht» September/Oktober 1975, S. 8—10). Irene Fischer hat darüber in zwei bebilderten Beiträgen in der Berner Zeitung vom 5. und 6. September 1975 berichtet unter den alarmierenden Schlagzeilen: «Weiherlandschaft Moos-Sängeli noch zu retten?» und «Wann kommt die Unterschutzstellung?».

6. Ein schutzwürdiges Gebiet

Ohne Zweifel ist das Gebiet Torfsee-Sängeli erhaltenswert, und zwar sowohl in landschaftlicher wie in naturschützerischer Hinsicht. Es ist mit guten Gründen als provisorisches Schutzgebiet ausgeschieden worden auf Grund des Bundesbeschlusses vom 17. März 1972 über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung.

In den Kapiteln 3 und 4 ist vor allem die Schutzwürdigkeit aus ornithologischer Sicht zur Sprache gekommen. Zugunsten der Wasservögel ist ja auch im Jahre 1966 der Jagdbannbezirk errichtet worden. Hier seien nun auch die botanischen Werte erwähnt. Am Torfsee erfreuen zunächst die vielen weissen Seerosen jeden Besucher, und am Sängeliweiher sind es die rötlichen Knöterichteppiche und die Rohrkolbenzonen. Neben diesen auffallenden Erscheinungen und der Uferbestockung — namentlich den Weiden am Sängeli — birgt aber das Gebiet eine Fülle unscheinbarerer Pflanzen. Die beiden Seminaristinnen führten in ihrer «Schweizer Jugend forscht»-Arbeit 187 verschiedene Pflanzenarten auf und bezeichneten als Seltenheiten den Straussgilbweiderich, das Breitblättrige Pfeilkraut und den Aestigen Igelkolben. Wir verzichten hier auf die Wiedergabe der Pflanzenliste und hoffen, dass bald einmal ein Fachbotaniker über das neue Naturschutzgebiet berichten werde. Nähere Studien von Fachleuten verdienten auch die Insektenwelt und die Wasserfauna. Heute besitzen wir einzig nähere Angaben über den Wert des neuen Naturschutzgebiets als Lebensraum für die Amphibien.

Der zurzeit beste Kenner der Nassstandorte und der Amphibien im Kanton Bern, K. Grossenbacher, stuft es in die Kategorie der wichtigsten Stellen von kantonaler Bedeutung ein, und wir verdanken ihm folgende Zusammenstellung:

Art	Population			
	im Sängeli:	im Torfsee:		
Grasfrosch	sehr gross	mittel		
Wasserfrosch	sehr gross	gross		
Erdkröte	sehr gross	sehr gross		
Bergmolch	gross	gross		
Fadenmolch	gross	gross		

Er fügt bei, bis ins Jahr 1970 sei in beiden Gewässern auch der seltene Kamm-Molch festgestellt, seither aber nicht mehr gesichtet worden. Ausserdem schrieb P. Ingold vom weichen Läuten der Geburtshelferkröten am Sängeli-Weiher (Jahrbuch 1961, S. 144) — das aber seit etwa zehn Jahren nicht mehr zu hören ist. Für das sehr bedeutende Amphibienvorkommen spricht ferner, dass auf der Strasse Bleienbach—Langenthal bei den Rettungsaktionen im Jahr 1977 das absolute Spitzenergebnis für den Kanton Bern erzielt wurde mit 4600 Amphibien, wovon 4350 Erdkröten!

7. Naturschutz tritt in den Vordergrund

In den vorangehenden Kapiteln wurde dargestellt, wie die beiden Gewässer infolge technischen Eingriffs entstanden sind. Während sie nach Aufhören der Ausbeutung vorerst noch recht kahl aussahen, haben sie sich dank der regenerierenden Kraft der Natur zu landschaftlichen Idyllen entwickelt. Sie sind um so wertvoller, je mehr weitherum die Landschaft unter der baulichen und industriellen Beanspruchung gelitten hat. Zur landschaftlichen Bereicherung und zum Wert als Erholungsgebiet gesellte sich zunehmend die Bedeutung als Lebensraum der auf Wasser und Feuchtigkeit angewiesenen Tier- und Pflanzenwelt. Für deren Fortbestand ist bei der fortschreitenden Kultivierung des Bodens die Ausscheidung von Naturschutzgebieten notwendiger denn je.

Als das Naturschutzinspektorat die Schaffung eines Naturschutzgebiets an die Hand nahm, musste ihm die Wahrung des Lebensraumes für die Tierund Pflanzenwelt oberstes Ziel sein. Dies durfte indessen nicht bedeuten, dass der erholungsuchende Mensch aus dem Naturschutzgebiet ausgesperrt werden sollte. Es galt jedoch, dafür zu sorgen, dass die Anwesenheit des Men-

schen und seine Aktivität die zu schützende Pflanzen- und Tierwelt nicht störe oder schädige. Andererseits ist für den naturverbundenen erholung- suchenden Menschen ein Gebiet um so erlebenswerter, je besser darin Natur und Landschaft geschützt und je mehr Pflanzen und Tiere dort unbeeinträchtigt zu beobachten sind.

Zur Erreichung dieses Ziels stand von Anfang an die Einteilung in Zonen fest. Was am Torfsee bereits seit dem Jahre 1950 besteht — die Ausscheidung von Naturschutzzone und Erholungszone —, sollte nun rechtskräftig verankert und auch im Sängeli durchgeführt werden. Ferner war der Schutz der weitern Umgebung und namentlich des Landes zwischen den beiden Gewässern anzustreben. Diese Forderung stellte sich nicht allein im Sinne des Landschaftsschutzes, sondern war auch ein Anliegen des Naturschutzes.

Im erwähnten Bericht Ingold/Friedli steht über dieses Wiesland: «Die feuchten, relativ mageren Wiesen, auf denen sich in regenreichen Zeiten ausgedehnte Wasserlachen bilden und die von verschiedenen Gräben durchzogen sind, bilden den Nahrungsgrund zahlreicher rastender sowie an den Seelein und in den umliegenden Wäldern brütender Vogelarten, zu denen in grosser Zahl Tauben, Stelzen, Pieper, Drosseln und einzelne Mäusebussarde und Turmfalken gehören. Längere Aufenthalte seltener Arten, wie der von Purpur- und Nachtreihern und gewisser Limicolenarten, unterstreichen den Wert dieses Gebietes.» — Doppelt begründet ist daher, dass eine ausschliesslich der Landwirtschaft vorbehaltene Zone jene des engern Naturschutzes und der Erholung umgibt und beide Gewässer verbindet.

Hauptanliegen des Schutzbeschlusses war nun, für die Erholungszone jene Vorschriften aufzustellen, die — wie im zweiten Abschnitt dieses Kapitels dargelegt — dem Wesen eines Naturschutzgebiets entsprechen, wo keinesfalls das Erholungsbedürfnis des Menschen auf Kosten der Natur befriedigt werden darf. Hier war nun die Frage der Fischerei zu diskutieren. Seitens des Naturschutzes mussten wir für Aufhebung des Fischfangs eintreten; denn das Begehen der botanisch besonders wertvollen Uferzone und längere Verweilen der Fischer am gleichen Standort schädigt nicht allein die Pflanzenwelt, sondern stört auch die Vögel beim Brüten. (Darüber sind andernorts eingehende Untersuchungen gemacht worden, so z.B. in der Hagenauer-Bucht bei Braunau von G. Erlinger und J. Reichholf, «Störungen durch Angler in Wasservogel-Schutzgebieten», erschienen in der Zeitschrift «Natur und Landschaft», November 1974. Wir zitieren daraus: «Grösste Schwierigkeiten bereitet insbesondere die Abstimmung der Interessen des Angelsportes

mit den Notwendigkeiten des Wasservogelschutzes, da sich die Angler zumeist als ausserordentlich naturverbunden fühlen und ihre negativen Auswirkungen auf empfindliche Vogelarten nicht anerkennen wollen.»)

Wenn aus narurschützerischen Gründen das Eindringen in die Uferzonen und in das Wasser verboten werden muss und somit jedes Baden und Befahren der Gewässer zu unterbleiben hat, dann musste auch das Fischen aufhören. Zudem liesse es sich mit echtem Naturschutz nicht vereinbaren, wenn — wie namentlich im Sängeli-Weiher — periodisch Fische künstlich ausgesetzt und nachher wieder herausgezogen würden. Wenn im Interesse der Wasservögel den Jägern die Ausübung ihrer Tätigkeit verboten worden ist, dann ist auch den Fischern ein Verzicht zuzumuten. Der Sängeli-Weiher ist einerseits zu klein, als dass hier Naturschutz und Fischerei nebeneinander Platz hätten, und sein naturschützerischer Wert ist andererseits zu gross, als dass er durch den Fischereibetrieb beeinträchtigt werden dürfte. Wenn auch das Fischen an den Gewässern zur ersten menschlichen Aktivität gehört, so musste doch angesichts der gewachsenen biologischen Bedeutung und der ganzen Naturschutzentwicklung dieser Schritt getan werden — auch wenn er auf begreiflichen Widerstand stiess und namentlich bedauert wurde, dass hier künftig die Jugendlichen ihr Freizeitvergnügen verlieren müssten.

Es entspricht der in Kapitel 4 dargestellten Entwicklung der narurschützerischen Bedeutung, wenn das Naturschutzinspektorat ein neues Konzept ausarbeitete, worin den Anliegen des Naturschutzes eindeutig der Vorrang vor dem Erholungsbetrieb eingeräumt wird. Und wir wiederholen, dass die

Zu Abb. 8: Die Aufnahme von P. Ingold zeigt Blässhühner, die am Rande ihrer Territoriumsgrenze drohen. In seinem reizvollen Bericht «Vorsommer am Sängeli-Weiher», der im Jahrbuch 1961 (S. 144—147) erschienen ist, schrieb P. Ingold, damals Lehrer in Melchnau, heute Oberassistent-Lektor am Zoologischen Institut der Universität Bern: «Wie oft standen sich doch zwei der Vögel vom Schachtelhalmwäldchen und vom Inselchen bei der Rohrkolbenecke gegenüber, und drohten mit aufgepludertem Gefieder, geradeausgerichtetem Schwanz, leicht gehobenen Flügeln und tief gesenktem Kopf, dessen blendend weisses, vom Gefieder etwas abstehendes "Ausrufzeichen" den Eindruck grösster Erregung noch verstärkte. Dann führten auf einmal beide Rivalen gleichzeitig eine halbe Drehung aus, so dass Schwanz gegen Schwanz gerichtet war, machten Bewegungen nach links und nach rechts, starrten einander abermals aus kaum einem Meter Distanz an, um sich gleich wieder zu drehen; dabei gerieten sie weiter auseinander, und plötzlich war die Kampfstimmung wie weggeblasen, und jeder schwamm in sein Territorium zurück.»



Abb. 7. Der Bleienbacher-Torfsee, dessen unterer Teil ein erlebenswertes, stilles Erholungsgebiet ist. Aufnahme Hansueli Trachsel, Bern, 29. Juli 1977.

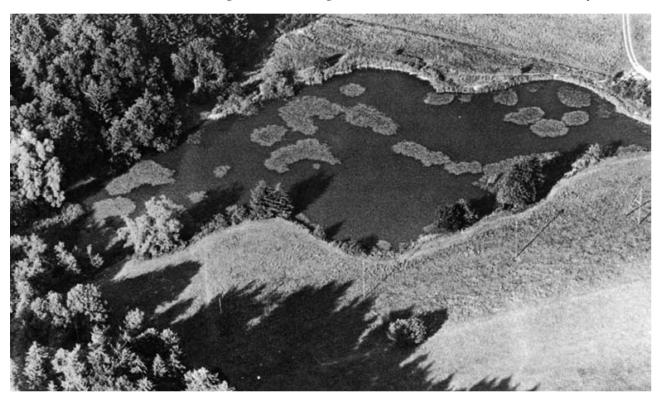
Abb. 8. Blässhühner auf dem Sängeliweiher. Aufnahme P. Ingold





Abb. 9. Die Flugaufnahme von Hansueli Trachsel, Bern, 6. Juli 1977, zeigt den Bleienbacher-Torfsee mit dem Sängeli-Weiher, der hier etwas kahl wirkt. Sein wahres Gesicht gibt Abb. 10 wieder, aus der Gegenrichtung (d.h. aus Südwesten) aufgenommen.

Abb. 10. Der Sängeli-Weiher. Flugaufnahme von Hansueli Trachsel, Bern, 6. Juli 1977.



naturverbundenen Erholungsuchenden es vorziehen, viele Wasservögel zu beobachten und zu belauschen, als viele Menschen, die sich auf dem Wasser tummeln oder mit Fischfang vergnügen. Mit diesem neuen Konzept trat das Naturschutzinspektorat in Verhandlungen mit der Burgergemeinde Bleienbach und dem Verschönerungsverein Langenthal, und es hat beidenorts das nötige Verständnis gefunden. Dem Verschönerungsverein war jedoch am Eigentum des Sängeli ohne Ausübung der Fischerei wenig mehr gelegen, und er stimmte schliesslich einem Verkauf des 5,8 Hektaren grossen Grundstücks an den Staat zu. Die Burgergemeinde Bleienbach erklärte sich mit dem Naturschutzgebiet auf Grund einer Vereinbarung mit Zuerkennung einer Entschädigung einverstanden. In beidseitigem Einverständnis wurde auch der Pachtvertrag mit dem Verschönerungsverein Langenthal für den Torfsee vorzeitig gelöst. So konnte im Frühjahr 1977 die Angelegenheit dem Regierungsrat vorgelegt werden.

8. Der Schutzbeschluss des bernischen Regierungsrates

Am 10. Mai 1977 hat der Regierungsrat des Kantons Bern auf Antrag der Forstdirektion dreierlei beschlossen:

- a) Die Genehmigung des Kaufvertrags mit dem Verschönerungsverein Langenthal. Für das Sängeli-Grundstück wurden Fr. 88 000.— bezahlt, nämlich Fr. 58 000.— für die Fläche (Fr. 1.— per m²) und Fr. 30 000.— als Abgeltung des Fischereirechts, das einen jährlichen Reingewinn von Fr. 1200.— abgeworfen hatte.
- b) Die Genehmigung der zwischen Forstdirektor E. Blaser und der Burgergemeinde Bleienbach abgeschlossenen Vereinbarung. Als Abgeltung für den aufgelösten Pachtvertrag sowie für die im Schutzbeschluss genannten Einschränkungen auf 24 Hektaren Grundeigentum wurden Fr. 22 000.—vereinbart, gültig für die Dauer von 30 Jahren und hernach auf Grund der dannzumaligen Verhältnisse neu festzusetzen.
- c) Das Naturschutzgebiet Bleienbacher-Torfsee und Sängeli-Weiher in den Gemeinden Bleienbach und Thunstetten mit einer Fläche von 30 Hektaren.

Der Schutzbeschluss hat folgenden Wortlaut (unter Weglassung der Eingangs- und Schlussbestimmungen):

I. Geltungsbereich

- 1. Um die beiden Gewässer und ihre Uferzonen sowohl als Lebensraum der Pflanzenund Tierwelt wie auch als Erholungsraum für die Bevölkerung zu erhalten, werden der Bleienbacher-Torfsee und der Sängeli-Weiher samt ihrer Umgebung als Naturschutzgebiet unter den Schutz des Staates gestellt.
- 2. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1:5000 eingetragen und umfasst ganz oder teilweise folgende Grundstücke:
- Gemeinde Bleienbach Nrn. 90, 92, 93, 95, 96, 97, 98, 107, 109, 112, 118, 120 und 335;
- Gemeinde Thunstetten Nr. 598.
- 3. Das Schutzgebiet ist in folgende Zonen eingeteilt:
- A: Engere Naturschutzzonen
- B: Erholungszonen
- C: Landwirtschaftszone

II. Schutzbestimmungen

- 4. Das Schutzgebiet darf nur auf den vorhandenen Wegen begangen werden. Das Befahren ist einzig den Grundeigentümern und Pächtern zum Zwecke der Bewirtschaftung gestattet. Das Reiten ist nur auf den Fahrwegen gestattet.
- 5. Im ganzen Schutzgebiet sind untersagt:
- a) Das Erstellen von Bauten, Anlagen und Werken jeder Art;
- b) das Ablagern von irgendwelchen Materialien sowie das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen;
- c) das Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und andern Unterständen;
- d) das Anzünden von Feuern ausserhalb der bezeichneten Stellen;
- e) die Störung der freilebenden Tiere, ihrer Nester und Gehege, sowie das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Hunden:
- 6. Besondere Vorschriften für die Zonen A und B:
- a) Das Eindringen in die offenen Wasserflächen und in die Uferzonen ist untersagt, insbesondere das Baden und das Befahren mit Booten, Flössen, Luftmatratzen und Modellbooten. Zusätzlich gilt für die Zone A ein allgemeines Betretverbot.
- b) Jedes Pflücken, Ausgraben oder Schädigen von Pflanzen ist verboten; der Unterhalt der Gehölze und der Rückschnitt im Interesse des anstossenden Kulturlandes ist gestattet, das Fällen oder Ausreuten der Bäume und Büsche aber untersagt.
- c) Das Fischen und das Fangen und Töten sowie das Aussetzen von Tieren aller Art ist verboren.
- d) Das Schlittschuhlaufen wird durch den vorliegenden Beschluss nicht berührt, sofern die Vorschriften hinsichtlich Pflanzenschutz und Abfallwesen nicht verletzt werden
- 7. Besondere Bestimmungen für Zone C:
- a) Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung bleibt vorbehalten, einschliesslich Unterhalt der Bäche und Wassergräben.
- b) Sollten sich künftig im Interesse der landwirtschaftlichen Nutzung, z.B. im Rahmen

einer Gesamtmelioration, bestimmte Aenderungen im Wasserhaushalt der Zone C als notwendig erweisen, so ist dabei die unbeeinträchtigte Erhaltung der Zonen A und B zu gewährleisten.

- 8. Die gesetzlichen Vorschriften über die Jagd bleiben vorbehalten.
- 9. Die Forstdirektion ist befugt, im Einvernehmen mit der Burgergemeinde Bleienbach bestimmte Ausnahmen von den Schutzbestimmungen zu bewilligen und pflegerische Massnahmen anzuordnen.

Die sich auf Fr. 112000.— (einschliesslich Verschreibungskosten) belaufenden Aufwendungen wurden aus dem kantonalen Naturschutzkredit zur Sicherung schutzwürdigen Bodens bestritten. In Anerkennung der Wahrung der Vogelschutzinteressen hat der Verein für Vogelkunde und Vogelschutz Langenthal einen Beitrag von Fr. 10000.— zugesichert und wird, zusammen mit dem Naturschutzverein Oberaargau auch bei der Betreuung des Naturschutzgebiets mitwirken. Ferner hat Regierungsrat Dr. R. Bauder in Rücksicht auf die Interessen von Erholungsraum und Landschaftsschutz einen namhaften Beitrag aus den Mitteln von SEVA/Schweizer Zahlenlotto in Aussicht gestellt.

*

Der Berichterstatter möchte es nicht unterlassen, seinen herzlichen Dank an alle auszusprechen, die beim Zustandekommen des letzten grössern Naturschutzgebiets, das er während seiner Amtszeit als Naturschutzinspektor des Kantons Bern vorbereiten durfte, mitgewirkt und mitgeholfen haben. Er kann nicht alle Namen nennen, die hier erwähnt zu werden verdienten, möchte aber Herrn Forstdirektor Ernst Blaser und den Regierungsrat besonders erwähnen, ohne deren Einverständnis und Kreditbewilligung die bestgemeinten Absichten nicht hätten verwirklicht werden können. Schliesslich wird man es dem Schreibenden als Sohn einer aus Bleienbach gebürtigen Mutter nicht verübeln, wenn er das Verständnis der Burgergemeinde Bleienbach besonders hervorhebt. Die Teilnahme an der Burgergemeindeversammlung vom 24. März 1977 war seine letzte auswärtige Amtshandlung, und die nach lebhafter Diskussion mit 39 gegen 10 Stimmen beschlossene Zustimmung ist ihm eine unvergessliche Genugtuung.